Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Direkte tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 22. **Dienstag** den 14. Januar 1896. **90. Jahrgang.**

Die Wehrpflicht der Deutschen in den Schutzgebieten und im Auslande.

I.

Die allgemeine Wehrpflicht — schreibt Prof. Dr. Hasse in den „Alld. Bl." —, wie sie bis jetzt gesetzlich geordnet ist, hat ohne Zweifel die deutsche Auswanderung gesteigert, den vaterländischgesinnten Auswanderern das Leben schwer gemacht, bei den andersgesinnten den Entschluß, die deutsche Reichsangehörigkeit aufzugeben, wesentlich gefördert und die militairische Organisation unserer Schutzgebiete sehr erschwert. Alles dies liegt aber an sich nicht in dem Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht, sondern nur in ihrer bisherigen gesetzlichen Gestaltung, und eine geringe Aenderung dieser gesetzlichen Normen genügt, um die Schwierigkeiten in ihr Gegentheil zu kehren, die militairische Sicherung unserer Schutzgebiete zu erleichtern, die Deutschen im Auslande mit neuen Banden an das alte Vaterland zu ketten und ihre Bewegungsfreiheit dabei doch aufrecht zu erhalten.

Die Verfassung des deutschen Reiches enthält keine Bestimmung, die es dem Kaiser unmöglich macht, Theile des Heeres oder der Marine außerhalb der Grenzen des Reiches, also auch in den Schutzgebieten, zu verwenden. Bei der Marine liegt eine derartige Verwendung so sehr in der Natur der Sache, daß die verfassungsmäßige Berechtigung des Kaisers hierzu von keiner Seite angefochten werden kann. Dennoch ist es geschehen, aber freilich ohne Erfolg, als in Veranlassung des Aufstandes der Dahomey-Soldaten in Kamerun Ende December 1893 eine Abtheilung des Seebataillons auf kurze Zeit dorthin entsandt wurde, und damit ist ohne Zweifel ein Präjudiz geschaffen worden.

Immerhin räumt Artikel 63 der Verfassung dem Kaiser nur das Recht ein, „innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen." Und so sind die bisher in verschiedener Weise organisirten Schutztruppen der deutschen Schutzgebiete immer nur aus Freiwilligen des deutschen Heeres gebildet worden. An dem Grundsatze, wenigstens in Friedenszeiten die Angehörigen der verschiedenen Contingente des deutschen Heeres nicht gegen ihren Willen in den Schutzgebieten zu verwenden, wird mit Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der preußischen und deutschen Wehrpflicht festzuhalten sein. Aber es ist nicht ersichtlich, weshalb der Dienst in den Schutztruppen nicht als Erfüllung der activen Dienstpflicht angesehen werden soll, und warum nicht in geeigneten Garnisonen der Schutzgebiete die Wehrpflichtigen der Schutzgebiete selbst und beliebige andere deutsche Freiwillige ihrer Wehrpflicht Genüge leisten können. Das bedarf allerdings der reichsgesetzlichen Regelung, aber es steht nicht im Widerspruch mit den bisherigen rechtlichen Anschauungen.

Schon jetzt gelten die Schutzgebiete in vieler Beziehung als Reichsinland. Der § 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 19. März 1888 bezeichnet die Schutzgebiete ausdrücklich als Inland in Bezug auf den Erwerb der doch auch die Wehrpflicht bedingenden Reichsangehörigkeit. Es würde demnach nur eine Folge dieser staatsrechtlichen Entwickelung sein, die deutschen Schutzgebiete durch ein zu erlassendes Gesetz auch in Bezug auf die Wehrpflicht als Reichsinland anzuerkennen. Dann würde der Kaiser ohne Weiteres das Recht haben, in den Schutzgebieten Garnisonen und Truppentheile zu errichten, in und bei denen jeder wehrpflichtige Deutsche seiner Wehrpflicht genügen kann.

Schon jetzt ist für die Einstellung der Recruten in die active Armee nicht deren Staatsangehörigkeit, oder durch den Geburtsort bedingte Zuständigkeit, sondern ihr Aufenthaltsort maßgebend, so daß in das Contingent Mecklenburgs auch in Mecklenburg wohnende Bayern und umgekehrt eingestellt werden. Dem würde es nur entsprechen, die Bewohner der Schutzgebiete auch in deren Schutztruppen einzustellen. Und auch jetzt schon können Freiwillige sich den Truppentheil wählen, in dem sie dienen wollen. Einen in einem Schutzgebiete garnisonirenden Truppentheil zu wählen, würde also auch keine wesentliche Neuerung darstellen.

Die baldige gesetzliche Regelung dieser Angelegenheiten ist neuerdings durch einen interessanten Bericht angeregt worden, den der Landeshauptmann für Südwest-Afrika, Major Leutwein, unter dem 26. Juli 1895 aus Windhoek erstattet hat, und der u. a. im „Leipziger Tageblatte" vom 6. November 1895 abgedruckt ist. Die Vorschläge des Majors Leutwein gehen nicht etwa nur dahin, die in den Schutzgebieten lebenden Personen des Beurlaubtenstandes im Bedarfsfalle zu Verstärkungen der Schutztruppe heranzuziehen und sie ihre Friedensübungen bei der Schutztruppe ableisten zu lassen — sondern er verlangt die Einstellung der in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet lebenden gestellungspflichtigen Recruten in die Schutztruppe zur Ableistung ihrer activen Dienstpflicht, und zwar weniger von dem Standpuncte aus, den dortigen Ansiedlern dadurch eine Erleichterung zu gewähren, als vielmehr um die Vertheidigung der neuen Heimath nicht für immer und ausschließlich auf die Schultern des alten Vaterlandes legen zu müssen. Die Vorschläge des Majors Leutwein beschäftigen sich auch mit den hier nicht weiter zu erörternden Fragen der Heranziehung der nichtdeutschen Weißen zur Vertheidigung des Schutzgebietes und der Heranziehung der eingeborenen Farbigen.

Wenn aber Major Leutwein meint, die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in dem Schutzgebiete widerspreche dem „starren" Gebote der Erfüllung der Wehrpflicht in der Heimath, so kann er damit nur die Starrheit des Formalismus meinen. Denn sie widerspricht weder dem Geiste der allgemeinen Wehrpflicht, d. h. dem Gedanken, daß jeder Deutsche seinen Hof und Herd selbst schützen muß, noch dem Interesse der Gesammtheit, da, wie Leutwein selbst bemerkt, für jeden Mann, der in die Schutztruppe direct eintritt, die heimische Armee keinen herauszusenden braucht.

Erklärlicher Weise beschränkt sich Leutwein in seinen Vorschlägen auf die im südwestafrikanischen Schutzgebiete lebenden Deutschen, dessen Schutztruppe ja im Gegensatz zu denen anderer Schutzgebiete auch durch deutsche Mannschaften gebildet und nicht nur von deutschen Officieren und Unterofficieren geleitet wird.

Wir möchten in zweifacher Hinsicht weiter gehen und die Sache grundsätzlich für alle Schutzgebiete regeln, es kaiserlicher Verordnung überlassend, die Schutzgebiete oder deren Theile (etwa auch das Kilimandscharo-Gebiet) zu bezeichnen, für welche die gesetzlichen Bestimmungen Platz zu greifen haben. Und dann möchten wir jedem wehrpflichtigen Deutschen grundsätzlich das Recht einräumen, auch in den Schutzgebieten seiner activen Militairpflicht Genüge zu leisten, im Rahmen des wiederum durch kaiserliche Verordnung festzusetzenden Bedarfs und Etats.

Wir denken dabei weniger an die abenteuerlustigen jungen Leute der Heimath, die zur Befriedigung dieser Lust heute vielfach die Marine wählen und dann die Schutztruppe bevorzugen würden, als vielmehr an die wehrpflichtigen Colonistensöhne in nichtdeutschen Colonien, ganz besonders in Südafrika und Südamerika. Diese sind ohne Zweifel das geeignetste Ersatzmaterial für die Schutztruppen. Und dann liegt es doch gerade im deutschen politischen Interesse, die deutschen Colonisten Südafrikas und Südamerikas möglichst lange bei deutscher Reichsangehörigkeit zu erhalten, was durch keine andere Maßregel so gefördert wird, wie durch eine derartige Erleichterung in der Ableistung der Militairpflicht. Die in Südafrika lebenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes wären dann auch die geborene Verstärkung der Schutztruppe bei außergewöhnlichen Ereignissen.

Von diesen Erwägungen aus gelangen wir zu folgenden Vorschlägen, wobei wir es offen halten, in wieweit diese im Gesetze selbst oder durch kaiserliche Verordnung zu regeln wären. Wir verweisen dabei auf die entsprechenden Bestimmungen der jetzigen deutschen Wehrordnung (W. O.).

Die deutschen Schutzgebiete gelten in Bezug auf die Wehrpflicht als Reichsinland.

Jedes Schutzgebiet bildet einen Ersatzbezirk des deutschen Reichs. (W. O. § 1.)

Als Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, der dritten Instanz und als Oberersatzcommissionen fungiren die für die Stadt Berlin zuständigen Behörden.

In jedem Schutzgebiete werden eine oder mehrere Ersatzcommissionen (erster Instanz) gebildet (W. O. § 2.) und deren Verfahren geregelt. Die active Dienstpflicht kann in den durch kaiserliche Verordnung bezeichneten Schutzgebieten oder Bezirken der Schutzgebiete abgeleistet werden, die Reservepflicht, Landwehrpflicht, Ersatzreservepflicht und Landsturmpflicht in jedem Schutzgebiete. (W. O. § 5.)

In jedem Schutzgebiet werden durch kaiserliche Verordnung die mit der Führung der Stammrolle und der Controle der Wehrpflichtigen betrauten Behörden bezeichnet und die Formen der Meldepflicht geregelt. (W. O. § 15.)

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung verbleiben die in den Schutzgebieten befindlichen Wehrpflichtigen und Personen des Beurlaubtenstandes bis auf anderweite kaiserliche Anordnung zunächst in den Schutzgebieten. Ihre etwaige Beförderung aus einem Schutzgebiet nach einem anderen oder nach dem deutschen Reichsgebiet erfolgt auf Reichskosten. (W. O. § 111.)

Die im überseeischen Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes können sich bei eintretender allgemeiner Mobilmachung wahlweise nach dem Reichsgebiete oder nach einem Schutzgebiete begeben und sich in letzterem bei der am nächsten zu erreichenden Militairbehörde melden.

Deutsches Reich.

‡‡ **Berlin**, 13. Januar. Die Berufsgenossenschaften werden demnächst darangehen, zur Deckung der im Jahre 1895 erwachsenen Ausgaben die Beiträge von den Berufsgenossen einzuziehen. Unter den Ausgaben wird dabei immer noch der Beitrag zu den Reservefonds eine hervorragende Stelle einnehmen, und zwar werden für das verflossene Jahr 20 % Zuschläge zu den Entschädigungen als Erhöhung der Reservefonds erhoben werden. Es ist das vorletzte Mal, daß die Betriebsunternehmer zur Deckung dieses Postens herangezogen werden. Im Jahre 1896 wird der Beitrag zu den Reservefonds in Höhe von 10 % der Entschädigungen zum letzten Male erhoben werden. Dann wird sich jedenfalls für einige Zeit die Beitragslast aus der Unfallversicherung, wie sie von den einzelnen Betriebsunternehmern getragen wird, unmittelbar verringern. Bei der Mehrzahl der Berufsgenossenschaften dürfte jedoch auch noch eine weitere mittelbare Entlastung hinzutreten. Es ist nämlich im Gesetze bestimmt, daß, wenn nach dem Jahre 1896 der Reservefonds die doppelte Höhe der jährlichen Ausgaben erreicht hat, die Zinsen desselben zur Deckung der letzteren mit verwendet werden können. Die Reservefonds der gewerblichen Berufsgenossenschaften hatten Ende 1894 einen Gesammtbetrag von 109,6 Millionen erreicht. Die Ausgaben für dasselbe Jahr beliefen sich auf 47,3 Millionen. Die Reservefonds hatten demnach zu dem angegebenen Zeitpuncte die im Gesetze für die Möglichkeit der Verwendung der Zinsen vorgesehene Höhe bei der Mehrzahl der Berufsgenossenschaften erreicht. Da anzunehmen ist, daß dieses Verhältniß am Ende des Jahres 1896 sich nicht verschlechtert hat, so dürften bei recht vielen Berufsgenossenschaften von da ab die Reservefondszinsen zunächst zur Deckung der Ausgaben mit verwendet werden können. Vielleicht ist bis dahin auch eine Aenderung in Bezug auf die Anlegung der Reservefonds der Berufsgenossenschaften nach der Richtung, welche die ähnlichen Bestimmungen des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes eingeschlagen haben, erzielt. Erwägungen dieser Art schweben bereits seit längerer Zeit.

△ **Berlin**, 13. Januar. Die vom Bundesrathe beschlossene Novelle zur Gewerbeordnung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des geltenden Gesetzes, deren Aenderung schon im vorigen Jahre von den Regierungen vorgeschlagen war. Völlig neu sind nur zwei die Sonntagsruhe in den Geschäftsbetrieben der Consumvereine und anderer Vereine betreffende Vorschriften. Insoweit der neue Entwurf von dem früheren abweicht, geschieht es in Berücksichtigung der Commissionsbeschlüsse der vorigen Tagung. Diese Berücksichtigung fordert jedoch mehrfach, theils weil sie erfolgt, theils weil sie unterblieben ist, die Kritik heraus. Nahezu völlig angenommen hat die Regierung die von der Commission beschlossenen Verschärfungen der Voraussetzungen, unter welchen die Genehmigung zur Errichtung von Privatheilanstalten untersagt werden muß. Die Vorschriften für den Betrieb von Schauspiel-Unternehmungen sind ganz unverändert geblieben, während gemäß dem Beschlusse der Commission das Gesetz rückwirkende Kraft erhält, welche die Landesregierungen ermächtigt, die Bestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaften und den Kleinhandel mit Spirituosen (Concessionspflicht, Bedürfnißnachweis) auf Consum- und andere Vereine, auch wenn diese den Betrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, auszudehnen; es können mithin auch beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehende Consumvereine diesen Vorschriften unterworfen werden. Der vorjährige Entwurf hatte neben dem Kleinhandel mit Bier auch den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten den Gewerben beigezählt, deren Betrieb zu untersagen ist, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des betreffenden Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Betrieb darthun. Der Bierhandel ist in der neuen Vorlage geblieben, den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten beschränkt sie jedoch nur insoweit, als die Waaren dieser Art zu Heilzwecken dienen; die Aenderung stellt einen Compromißvorschlag an die frühere Commission dar, die den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten ganz und gar aus dem Paragraphen gestrichen hatte. Eine wesentliche Milderung des bestehenden Gesetzes, die im alten Entwurf vorgeschlagen war, ist von der Commission noch ausgedehnt und nunmehr vom Bundesrath acceptirt worden: die Wiederaufnahme untersagter Betriebe soll gestattet werden, wenn seit dem Verbot mindestens ein Jahr verflossen ist; im vorigen Jahre war die Festsetzung einer Mindestdauer von drei Jahren beantragt. Die wichtigsten Bestimmungen der Vorlage betreffen das Gewerbe der Hausirer und der Detailreisenden. Nach dem bestehenden Gesetze kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines Gemeindebeschlusses bestimmen, daß Personen, welche in ihrem Wohnorte als Hausirer oder Detailreisende ihrem Erwerbe nachgehen, hierzu der Erlaubniß bedürfen. Nach dem Entwurf des Vorjahres sollte die Voraussetzung eines Gemeindebeschlusses wegfallen. Der jetzige Entwurf bestimmt, daß durch die höhere Behörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder durch einen von der höheren Behörde genehmigten Gemeindebeschluß die Concessionspflicht festgesetzt werden kann. Die Forderung der Concessionspflicht soll, wie schon jetzt auf gewisse Gattungen von Waaren, auf einzelne Theile des Gemeindebezirkes beschränkt werden können. Die von der Commission abgelehnte Aufhebung der Bestimmung, wonach den Ortsangehörigen das Hausiren auch mit nicht selbstverfertigten oder selbstgewonnenen Erzeugnissen nicht verboten werden kann, ist in der Vorlage beibehalten. Ebenso ist die tiefeinschneidende Fassung des Verbots des Aufsuchens von Bestellungen auf Waaren bei Privaten im Wesentlichen stehen geblieben. Danach dürfen auf diesem Wege nur solche Waaren angeboten werden, für die der Bundesrath das zuläßt. Die gesetzliche Ausnahme von Druckschriften, die die Commission beschlossen, ist nicht beliebt worden. Die Mehrheit der Commission hatte es allerdings mit dem Buchhandel nicht besser gemeint, als der Regierungsentwurf, indem sie das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften den Bestimmungen über das Hausiren mit diesem Artikel unterwerfen und überdies das letztere Gewerbe erschweren wollte. Diese Beschlüsse hat übrigens die Regierung nicht ganz unberücksichtigt gelassen: die Vorlage schließt von der Colportage in Lieferungen erscheinende Druckschriften aus, wenn nicht die Zahl der Lieferungen des Werkes und dessen Gesammtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist. Der Zwang, die Anzahl der Lieferungen anzugeben, würde sich bei der Ausgabe gewisser Lieferungswerke sehr störend bemerkbar machen. Das Verbot des Hausirens mit Bäumen, Sämereien, Futtermitteln und dergl., sowie mit Schmucksachen, Brillen u. s. w. ist aus dem ersten Entwurf in den zweiten unverändert hinübergenommen worden. Hinsichtlich des Hausirens mit Thieren ist, den Commissionsbeschlüssen entsprechend, eine Verschärfung insofern eingetreten, als das Verbot des Handels im Umherziehen auch auf den Verkauf von Ziegen ausgedehnt werden kann; die ältere Vorlage hatte diese Beschränkung nur für Schweine und Geflügel vorgesehen. Die Aenderungen der Bestimmungen über Versagung des Wandergewerbescheins sind dieselben, die im vorigen Jahre beantragt waren.

Y. **Berlin**, 13. Januar. (Telegramm.) Der **Kaiser** und die **Kaiserin**, die am Sonnabend Abend das Orgel-Concert in der Kaiser-Wilhelms-Gedächtniß-Kirche besucht hatten und dann in das hiesige königliche Schloß zurückgekehrt waren, wohnten gestern Vormittag dem Gottesdienste in der Gnadenkirche bei. Zurückgekehrt nach dem königl. Schlosse, gewährte der Kaiser dem Hofphotographen Schaarwächter in der Bildergalerie des Schlosses eine Reihe von Aufnahmen. Zur Frühstückstafel waren der diesseitige Militair-Attaché in Wien, Flügeladjutant Oberst Graf von Hülsen-Haeseler nebst Gemahlin und der Flügeladjutant Oberst von Deimes mit Einladungen beehrt worden. Nachmittags unternahmen beide Majestäten eine gemeinsame Spazierfahrt und hörten sodann um 5 Uhr im Sternensaale des königl. Schlosses einen Vortrag des Professors Röntgen aus Würzburg über das von demselben neu entdeckte Licht. Professor Röntgen hatte die Ehre, durch Experimente und Vorlage von Photographien seine hochwichtige Erfindung zu erläutern. Außer beiden Majestäten mit Gefolgen wohnte die Kaiserin Friedrich dem Vortrage bei, zu dem außerdem noch der Cultusminister Dr. Bosse, der Geheime Cabinetsrath Dr. von Lucanus, sowie der Generalarzt Professor Dr. Leutholb geladen waren. Die letztgenannten Herren wurden ebenso wie Professor Röntgen mit einer Einladung zur Abendtafel beehrt. Der Kaiser überreichte dem Professor Röntgen nach seinem hochinteressanten Vortrage persönlich den königl. Kronen-Orden II. Classe. Heute früh unternahmen beide Majestäten einen gemeinsamen Spaziergang im Thiergarten. Zurückgekehrt ins königliche Schloß, empfing der Kaiser den Staatssecretair Dr. von Boetticher, arbeitete darauf längere Zeit mit dem Chef des Geheimen Civilcabinets und hörte dann die Marinevorträge.

B. **Berlin**, 13. Januar. (Privattelegramm.) Der **Kaiser** fuhr heute bei der **Fürstin Radziwill** vor, um sie zu ihrem neunzigsten Geburtstage zu beglückwünschen.

B. **Berlin**, 13. Januar. Dem Generalmajor z. D. Brunsig Edler von Brun hierselbst ging am Sonnabend folgendes Telegramm des Kaisers zu: „Unter dem Ruf „Hurrah Brandenburg" nahmen Sie mit dem 1. Bataillon 12. Grenadiere vor 25 Jahren bei Le Mans an der Erstürmung von Parigné und La Maison Neuve erfolgreichen Antheil. Ich habe dies in dankbarer Erinnerung behalten und verleihe Ihnen hierdurch den Rothen Adler-Orden II. Classe mit Eichenlaub".

= **Berlin**, 13. Januar. (Telegramm.) Das **Bürgerliche Gesetzbuch** wird, wie die „Nordd. Allg. Ztg." meldet, voraussichtlich in dieser Woche dem Reichstage zugehen, das Ausführungsgesetz dürfte jedoch erst später nachfolgen.

= **Berlin**, 13. Januar. (Telegramm.) Der „**Reichsanzeiger**" stellt gegenüber anders lautenden Meldungen über die von zwei Betrunkenen gegen einen Wachposten in Marburg verübten Angriffe fest: Richtig sei nur, daß zwei Betrunkene von dem Posten behufs Feststellung ihrer Personalien zur Wache gebracht wurden.

= **Berlin**, 13. Januar. (Telegramm.) Die **Eröffnung des Landtages** am Mittwoch wird laut der „N. A. Z." nicht durch den Kaiser erfolgen.

B. **Berlin**, 13. Januar. Der Verwaltungsrath der **Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika** hat sich am 9. Januar constituirt und das Mitglied des Verwaltungsrathes Herrn Consul Bohsen zum geschäftsführenden Director ernannt. Dem Director steht ein aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter bestehender geschäftsführender Ausschuß zur Seite. Das Bureau der Gesellschaft befindet sich fortan Berlin W, Anhaltstraße 12.

B. **Berlin**, 13. Januar. (Privattelegramm.) Die preußische Commission für das **technische Unterrichtswesen** ist heute Vormittag in Gegenwart von Regierungsvertretern zusammengetreten.

— Wie die „M. N. N." wissen wollen, sind die Kaiser-Yacht „Hohenzollern" und der Kreuzer „Gefion" bestimmt, Ende Februar mit dem Kaiserpaar nach Italien zu gehen. (?)

— Wegen Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen, begangen in einem Artikel „Der Militarismus auf der Anklagebank", in dem eine den Militarismus darstellende fingirte Person auf alles Mögliche, Soldatenmißhandlungen, Niederschießen friedlicher Bürger durch Wachtposten, kurz auf Alles hin, was als Ausfluß des Militarismus bezeichnet zu werden pflegt, verhört wird, wurde der frühere Redacteur des „Vorwärts", Dierl, zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

— Wie aus Albany, dem Sitze der Regierung des Staates New-York, gemeldet wird, erklärte Versicherungs-Superintendent Pierce: „Die Angabe, daß Poultney Bigelow in Berlin als Vertreter des Versicherungs-Departements des Staates New-York thätig und im Besitze von Creditiven von mir sei, ist eine Unwahrheit. Bigelow vertritt nur eine Anzahl Versicherungs-Gesellschaften und ist mit keinerlei Geschäften des Staats-Versicherungs-Departements betraut." — Wie mit dieser Thatsache die Behauptung des Herrn Bigelow, daß er als Bevollmächtigter des Versicherungs-Departements auftrete, in Einklang zu bringen sei, darüber braucht man sich angesichts der schon früher diesem Herrn nachgewiesenen Scrupellosigkeiten im Umgehen mit der Wahrheit nicht weiter den Kopf zu zerbrechen.

* **Schleswig**, 13. Januar. (Telegramm.) Die vom Kaiser Franz Joseph zur gestrigen Erinnerungsfeier an das 16. Husaren-Regiment gesandte Depesche hatte folgenden Wortlaut:

„Die Tage von Stettin haben Mir die längst erwünschte Gelegenheit geboten, das Husaren-Regiment, dessen Chef zu sein Ich die hohe Ehre genieße, zu begrüßen und Zeuge der vortrefflichen Haltung, der ausgezeichneten Leistungen desselben im Manöverfeld sein zu können. Mit besonderer Freude bewahre Ich diese schöne Erinnerung. Ersterer Zeiten gedenken Sie heute: glänzende Thaten sind es, deren das Regiment sich hierbei rühmen darf. Von jenem 16. August 1870, welcher für immer ein Denkmal todesmuthiger Entschlossenheit bleiben wird, bis in die letzten Phasen des gewaltigen Krieges war es dem Regiment vergönnt, stets in vorderster Reihe kämpfend, Hervorragendes zu leisten. Diese Erinnerung wird die Ueberbleibenden mit berechtigtem Stolz erfüllen, alle Angehörigen des Regiments aber in pietätvoller Huldigung für die auf dem Felde der Ehre Gefallenen vereinen. Ich entbiete Ihnen zur weihevollen Gedenkfeier Meinen theilnehmenden Gruß. Möge das 16. Husaren-Regiment den in vergangenen Tagen so tapfer erstrittenen Ruhm immer bewahren und mehren."

* **Hamburg**, 12. Januar. Der Senat hat Anordnungen zu einer würdigen Feier des 18. Januar erlassen.

-b- **Blankenburg i. Harz**, 13. Januar. (Privattelegramm.) Der Generalmajor z. D. von Strombeck ist in der vorigen Nacht infolge einer Operation hier gestorben.

-h- **Halle**, 13. Januar. (Privattelegramm.) Wie der „Generalanzeiger" meldet, hat sich gestern hier unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters ein Ausschuß constituirt, welcher die Errichtung eines der Stadt Halle würdigen Denkmals zu Ehren Kaiser Wilhelm's I. sich zur Aufgabe gemacht hat.

* **Köln**, 12. Januar. Bei der Ersatzwahl zum preußischen Abgeordnetenhause für den Stadtkreis Köln an Stelle des verstorbenen Centrums-Abgeordneten Greiß wird die liberale Partei Wahlenthaltung proclamiren.

* **Aachen**, 12. Januar. Auf Anordnung der Stadtverwaltung wird am 18. Januar die Stadt beleuchtet. Auf dem Louisberg und dem Salvatorberg werden Freudenfeuer brennen, auf städtischen Plätzen Musikcapellen patriotische Weisen spielen.

SLUB
Wir führen Wissen.